

ERSATZVERSORGUNG

Gas

Die EFG Erdgas Forchheim GmbH informiert über die gültigen Preise für die Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden.

ERSATZVERSORGUNG GAS

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie nach den folgenden Preisen.

Für Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, die im Rahmen der Ersatzversorgung Gas in Niederdruck beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die nachfolgenden Preise:

	netto
Arbeitspreis (je kWh)	29,59 ct
Grundpreis (pro Monat)	120,00 €

Der genannte Arbeitspreis erhöht sich um die an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung abzuführenden Netzentgelte sowie die Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis erhöht sich darüber hinaus um die Kosten nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG), die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe, die Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet THE und ggf. die Konvertierungsumlage.

Ferner ist das von der EFG Erdgas Forchheim GmbH an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Für den Fall, dass die EFG Erdgas Forchheim GmbH den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen und den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Eine Pflicht zur Belieferung durch die EFG Erdgas Forchheim GmbH besteht nach Ablauf der Ersatzversorgung nicht.